Ministerialverordnungen behufs "einer geneigten Unterfuchung" überreicht und nach vorgangiger Befchreibung einiger angeblicher Erfindungen wiederholt die Bitte an bie Rammer richtet, die Prufung feiner Entdedungen bei ber Staatsregierung "zu bevorworten".

Prafibent Cuno: Es ift bies die 16. Gingabe Leibert's an die zweite Rammer. Es wird ihr faum ein anderes Befchick zuzutheilen fein, als ben neuerlich eingegangenen Schriften. Gie enthalt nichts Neues. Leibert beschwert fich wieberholt barüber, bag die Staatsregierung feine Erfindungen gleichgultig von ber Band gewiefen habe, und fucht burchaus ein anderes Ergebniß zu erreichen. Er fuhrt an, es mare ihm jest gelungen, "ein aus bem Schwefel Martis et Veneris bereitetes Gas" ju erfinden, bas von außerorbentlicher Wirfung für verschiedene, von ihm bezeichnete 3mede fei. Ich glaube, wir werben uns bamit begnugen muffen, die Gingabe ju ben Acten zu nehmen. - Fur heute find wegen bringender Ubhaltungen entschuldigt bie Abgg. Biesler, Jeforka und Bulge. Der Lettere, ber Ubg. Bulge, bittet überdies, ihm bom 30. April bis jum 11. Mai Urlaub ju ertheilen, weil er genothigt fei, fich nach Leipzig zu begeben, um bort an ben Arbeiten ber Begutachtungscommiffion fur bie Aufstellung ber gewerblichen Gegenftanbe Untheil zu nehmen. Wollen Sie bem Mbg. Bulge ben erbetenen Urlaub ertheilen? --Einstimmig Ja.

Prafibent Cuno: Wir tonnen nun gu unferer Zagesordnung

übergeben, und gebe ich bemgemäß zunachft bem Ubg. Dehmichen bas Bort, um ben von ihm angefundigten Gefegentwurf, baupolizeiliche Maagregeln zu Abwendung von Feuersgefahr auf bem ganbe betreffend, zu begrunben.

Ubg. Dehmichen: Meine Berren! Die Baupolizeiverordnung vom 11. Marg 1841 enthalt nachft fo manchen fehr nuglichen und zwedmäßigen Bestimmungen auch mehrere Bestimmungen, bie, namentlich fur Bauende auf dem platten Lanbe, mit vielen Ungutraglichkeiten und Nachtheilen ver-Enupft find. Es ift bas ichon baburch bewiesen, bag fehr haufig Dispensationen fur Bauenbe eingeholt und ertheilt merben mußten. Diefe Ertheilung von Dispensationen führte aber Beitlaufigkeiten, Gelbkoften zc. oftmals in einer unverhaltnigmäßigen Weise herbei, fo daß, ba mir biefe Berhaltniffe genau bekannt geworben find, ich mich veranlagt fuhlte, in ber 18. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer bie Staats= regierung zu fragen, ob fie noch bei bem jegigen ganbtage gemeint fei, ein abgeandertes Baupolizeigefet ben jegigen Rammern vorzulegen? In ber 20. Sigung erhielt ich bie Untwort, bag bas bei bem jegigen Canbtage, überhaufter Geschafte megen, nicht ber Fall fein konne, wiewohl ber Berr

Ich habe mir bamals einen Borbehalt geftellt, und von biefem wollte ich mit Ihrer Bustimmung jest insofern Gebrauch maden, als ich von bem Redte ber Initiative Gebrauch mache, welches nach bem Gefege vom 4. Marg 1849 ben Rammern zusteht. Das von mir eingebrachte Gefet enthalt wortlich einige Paragraphen aus ber Baupolizeiverordnung vom 11. Marg 1841, Diejenigen namlich, welche fich zeither als practifch gut bewiesen haben. Uebrigens aber enthalt es, wie fcon ber Titel fagt, nur baupolizeiliche Maagregeln fur bas platte Land. Es ift bekannt, daß diejenigen baupolizeilichen Maagregeln, welche zur Ubwendung ber Feuersgefahr nothig find, nicht wohl in ben Stabten und auf dem platten gande gleich fein konnen. Sie konnen es nicht einmal in einzelnen Stad= ten fein, benn in großen und fleinen Stadten find auch die einschlagenden Berhaltniffe verschieden, und auf alle Falle find fie nicht mit bem platten ganbe gleich. Man mar beshalb ber Meinung, bag es mohl beffer fein wurde, wenn bie Stabte felbft Bauregulative aufstellten, bie ben ortlichen Berhaltniffen angemeffen find. Diefe Bauregulative konnte man ben Regierungsbehorben gur Genehmigung vorlegen, und auf biefe Beife murbe vielleicht allen Bedurfniffen Genuge geleiftet. Gine zweite wichtigere Abanderung in dem vorliegenden Polizeigesete gegen bie angezogene Berordnung ift allerdings barin, daß eine geringere Befchrankung bei bem Unbauen von Wirthschaftsgebäuden auf dem platten gande stattfinden foll. In vielen Gegenben unfere Baterlandes, namentlich in berjenigen, wo ich wohne, find burch beffere Gultur bes Bobens, durch Ausroden von Holzern und burch bas Urbarmachen von Lehben die Ertrage ber Deconomien bedeutend vermehrt worden, und es ift fur bie gandwirthe von großem Rachtheile, wenn ihnen nicht, ober nur in beschranktem Maage gestattet ift, mehr ober weniger an ichon ftebende Wirthichaftsgebaube anbauen zu konnen, benn wenn fie ben jest beftehenden gefet: lichen Bestimmungen überall nachkommen wollen, fo burfen fie neue Wirthschaftsgebaube, wenn fie nicht gang maffie gebaut werden, nicht in ber Nahe bes Wirthschaftshofes anlegen, fondern fie ein Stud weiter fegen; es entfteben baburch für fie mancherlei Beschrantungen in ber Bewirthschaftung und mancherlei Nachtheile, und die follen in dem neuen Baupolizeigesethe vermieben werben. Man glaubt burch bieje Beftimmungen die zeither fehr haufig ftattgefundenen und wiederholt ermahnten Dispenfationen zu befeitigen, es werben, wenn bas Gefet in ber Beife, wie es vorgelegt werben wird, Unnahme findet, viel meniger Dispensationen ferner ftattfinden und fattzufinden nothig haben, als es zeither der Fall gemefen ift. Es wird hauptfachlich bas baburch erreicht werben, daß man bei den Erlaubnigertheilungen ju Bauten den Bemeindevertretern und ben Gemeindevorftanden eine großere Gelbstftanbigkeit bei Begutachtung bes Bauplans einraumt, und badurch auch bem Biele nachftrebt, welches ben Grund-Staatsminifter jugab, daß die Baupolizeiverordnung vom rechten fowohl, als überhaupt bem constitutionellen Gufteme 11. Marg 1841 mohl mancherlei Unguträglichkeiten hatte. gemäß ift. Es wurde übrigens von mir fehr anmaagend fein,